

**Mitteilung des Senats vom 18. November 2003**

**Wahlausschüsse für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005, 2006, 2007 und 2008**

Die Amtszeit der Schöffen bei den Amtsgerichten und dem Landgericht endet am 31. Dezember 2004. Für die neue Amtsperiode der Jahre 2005 bis 2008 müssen die Voraussetzungen für die Schöffenwahl geschaffen werden.

Für die Neuwahl der Schöffen ist ein Ausschuss zuständig, der bei jedem Amtsgericht gebildet wird. Dem Ausschuss gehören der Richter beim Amtsgericht als Vorsitzender, ein von der Landesregierung zu bestimmender Verwaltungsbeamter und zehn Vertrauenspersonen als Beisitzer an. Die Vertrauenspersonen – die nicht Mitglieder der Bürgerschaft zu sein brauchen – sind aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Gemeindevertretung mit zwei Drittel Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zu wählen (§ 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, je zehn Vertrauensleute für den Ausschuss des Amtsgerichts Bremen und den Ausschuss des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal, dessen Bezirk das Gebiet des stadtbremischen Stadtbezirks Nord umfasst, nach § 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu wählen.